

TOP 2:

Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91b)

Drucksache: 570/14

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz schafft die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen für eine erweiterte Kooperation von Bund und Ländern bei der Hochschulförderung. Damit wird das mit der ersten Föderalismusreform im Jahr 2006 eingeführte weitgehende "Kooperationsverbot" gelockert, das dem Bund eine dauerhafte finanzielle Förderung in den Bereichen untersagt, für die nach dem Grundgesetz die Länder zuständig sind.

Bislang können Forschungsvorhaben der Hochschulen mit Bundesmitteln nur über befristete Programme gefördert werden. Eine finanzielle Unterstützung von Forschungseinrichtungen ist dem Bund bisher nur im außeruniversitären Bereich in Fällen überregionaler Bedeutung möglich. Durch die erweiterte Kooperationsmöglichkeit wird nun eine langfristige und institutionelle Förderung von Hochschuleinrichtungen der Wissenschaft, Forschung und Lehre ermöglicht.

Indem die Hochschulen durch die Förderung auch mit Bundesmitteln mehr Planungssicherheit und zusätzliche Handlungsmöglichkeiten erhalten, sollen sie den neuen Herausforderungen im Wissenschaftsbereich besser begegnen können und in ihrer Schlüsselfunktion für eine international wettbewerbsfähige Wissenschafts- und Forschungslandschaft gestärkt werden. Zudem wird die Kooperation von Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen erleichtert, da durch die Grundgesetzänderung die bisherige Trennung der Finanzströme und die damit verbundenen rechtlichen und administrativen Probleme entfallen.

Voraussetzung für die gemeinsame Finanzierung durch Bund und Länder wird weiterhin sein, dass der Gegenstand der Förderung von "überregionaler Bedeutung ist". Eine Konkretisierung dieses Begriffes hat im Rahmen einer Bund-Länder-Vereinbarung zu erfolgen, die der Zustimmung aller Länder bedarf.

Durch die Grundgesetzänderung werden die Kooperationsmöglichkeiten von Bund und Ländern im Rahmen einer Gemeinschaftsaufgabe erweitert. Die föderale Grundordnung wird nicht berührt. Die Zuständigkeit für das Hochschulwesen verbleibt bei den Ländern.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zurück (vgl. BR-Drucksache 323/14).

Der Bundesrat hat in seiner 925. Sitzung am 19. September 2014 eine Stellungnahme beschlossen, vgl. BR-Drucksache 323/14 (Beschluss), mit der er die Notwendigkeit einer verstärkten und über die beabsichtigte Grundgesetzänderung hinausgehenden Kooperation von Bund, Ländern und Gemeinden im gesamten Bildungsbereich unterstrich. Dabei betonte er, dass angesichts der großen gesellschaftlichen Herausforderungen, vor denen das deutsche Bildungs- und Wissenschaftssystem stehe, neue Formen der Zusammenarbeit und ein stärkeres Engagement des Bundes insbesondere auch im frühkindlichen Bereich und im schulischen Bildungssystem erforderlich seien. Mögliche Anwendungsfelder für eine verstärkte Kooperation sah er beispielsweise bei der Umsetzung der Inklusion, in der Schulsozialarbeit oder auch im Bereich der Berufsorientierungsprogramme.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 66. Sitzung am 13. November 2014 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung (BT-Drucksache 18/3141) unverändert mit der erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit angenommen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.